

Zuschüsse für Organisationen von europäischem Interesse

(2000/C 28/06)

Ein begrenzter Betrag (145 000 EUR) steht zur Gewährung von Betriebskostenhilfen für Organisationen zur Verfügung, die aktiv zur Förderung der europäischen Integration beitragen.

Antragsfrist ist der 31. März 2000. Antragsformulare und weitere Informationen können über folgende Website

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/subvention/de/subv.htm

abgerufen oder unter nachstehender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat SG-C-2, Büro BREY 7/226
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR PROJEKTE ZUR ERHALTUNG DER STÄTTEN DER NATIONALSOZIALISTISCHEN KONZENTRATIONSLAGER ALS HISTORISCHE GEDENKSTÄTTEN

(2000/C 28/07)

1. Kontext

Gemäß Artikel A-3035 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union kann die Europäische Kommission Zuschüsse vergeben für Maßnahmen zur Erhaltung der Stätten ehemaliger nationalsozialistischer Konzentrationslager sowie der Archive im Zusammenhang mit den Deportationen als historische Gedenkstätten. Führt Ihre Organisation eine Maßnahme durch, die für die genannten Zuschüsse infrage kommen könnte?

2. Förderkriterien

Gefördert werden Einrichtungen bzw. Organisationen mit Sitz in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem beitragswilligen Land, die

— in erster Linie darauf abzielen, die Erinnerung an die Opfer nationalsozialistischer Konzentrationslager wachzuhalten oder das Phänomen des Nationalsozialismus aus historischer Sicht zu untersuchen,

— zum Zeitpunkt der Antragstellung eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,

— keinen Erwerbszweck verfolgen.

Nationale, regionale und kommunale Einrichtungen werden nicht berücksichtigt.

3. Auswahlkriterien

Bevor wir Ihre Einrichtung bzw. Organisation fördern können, prüfen wir

i) Ihre Satzung,

ii) Ihre Vorjahresbilanz,

iii) das detaillierte Programm Ihrer Tätigkeiten,

iv) die detaillierten Kostenpläne für Ihr Vorhaben.

Bei unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ihrer Organisation ein Zuschuß gewährt wird, legen wir folgende Kriterien zugrunde:

- Beitrag des vorgeschlagenen Projekts zur besseren Information der heutigen und der künftigen Generationen über die Konzentrationslager (Hintergründe und Fakten);
- Qualität des Programms und seiner Durchführung;
- voraussichtliche Auswirkung des Programms auf die Zielgruppe;
- tatsächlicher Finanzbedarf der Einrichtung bzw. Organisation;
- Beurteilung der Tätigkeiten des Antragstellers im Vorjahr;
- verfügbare Haushaltsmittel der Kommission.

Nach Prüfung aller Anträge anhand dieser Kriterien entscheidet die Kommission förmlich über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

4. Finanzbedingungen

- 4.1 Die Zuschüsse werden jeweils nur für die Dauer eines Jahres vergeben; die Gewährung für ein Jahr begründet keinen Anspruch für die Folgejahre.
- 4.2 Insgesamt stehen Mittel in Höhe von 350 000 EUR zur Verfügung.
- 4.3 1999 wurden 19 Einrichtungen bzw. Organisationen gefördert.
- 4.4 In dem mit dem Antrag einzureichenden Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen auszuweisen. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Ausgaben muß dem Betrag der insgesamt bereitzustellenden Mittel (einschließlich des bei der Kommission beantragten Zuschusses) entsprechen. Mindestens 20 % müssen aus anderen Quellen stammen als dem Haushalt der Europäischen Union.
- 4.5 Folgende direkte Ausgaben sind zuschufähig:
 - Aufwendungen für das an der Durchführung des Projekts beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten;
 - Reise- und Aufenthaltskosten für das an der Maßnahme beteiligte Personal;
 - Kosten für den Erwerb (neuer oder gebrauchter) Ausrüstungen;
 - Kosten für Verbrauchs- und Hilfsgüter;

- Ausgaben für Zulieferungen, sofern die Kommission der Inanspruchnahme von Zulieferungen vorher schriftlich zugestimmt hat;

- Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (u. a. Verbreitung von Informationen, spezifische Bewertung der Maßnahme, Übersetzungen, Vervielfältigung), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Bürgschaften), aber ausgenommen Wechselkursverluste;

- eine „Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben“ in Höhe von maximal 5 % der zuschufähigen direkten Ausgaben.

4.6 Maximal 7 % der Gesamtsumme der zuschufähigen direkten Ausgaben sind als indirekte Ausgaben zuschufähig. Die indirekten Ausgaben sind insoweit zuschufähig, als sie keine Kosten enthalten, die in einen anderen Posten des Finanzplans aufgenommen wurden. Nicht zuschufähig sind sie, wenn die Kommission dem Antragsteller bereits eine Kernfinanzierung bewilligt hat.

4.7 **Nicht** zuschufähig sind:

- Kapitalanlagekosten;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Passivzinsen;
- Schulden;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste, sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen;
- Beiträge in Form von Sachleistungen; diese können jedoch bei der Festlegung des Förderbetrags berücksichtigt werden;
- unangemessene oder unnötige Ausgaben.

4.8 Einrichtungen bzw. Organisationen, denen die Kommission einen Zuschuß gewährt, wird eine auf Euro lautende Vereinbarung zugesandt, in der die Finanzierungsbedingungen und die Höhe des Zuschusses angegeben sind.

4.9 Als Teil dieser Vereinbarung hat der Bevollmächtigte Ihrer Einrichtung bzw. Organisation die korrekte Verwendung des Zuschusses nachzuweisen und der Kommission bzw. dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die Überprüfung der Geschäftsbücher der Einrichtung bzw. Organisation auf Verlangen zu ermöglichen.

4.10 Zuschußempfänger müssen öffentlich darauf hinweisen, daß sie von der Europäischen Kommission gefördert worden sind.

4.11 80 % des Zuschusses werden innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vom Bevollmächtigten Ihrer Einrichtung unterzeichneten Vereinbarung gezahlt. Der Restbetrag wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang und Genehmigung eines Abschlußberichts und einer endgültigen Finanzübersicht gezahlt.

4.12 Zuschüsse zu Ausgaben im Zusammenhang mit Posten, die nicht in der Vereinbarung aufgeführt sind, können von der Kommission ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

4.13 Sind die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die vereinbarten, fordert die Kommission den Gesamtbetrag oder einen Teil des Zuschusses zurück.

5. Beantragung von Zuschüssen

5.1 Zuschüsse sind unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formblatts zu beantragen, das unter folgender Anschrift angefordert werden kann:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Büro BREY 7/226
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Das Formblatt kann auch im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/subvention/de/subv.htm

5.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- das Tätigkeitsprogramm der Einrichtung bzw. Organisation;
- der jährliche Haushaltsplan;
- die Vorjahresbilanz (Aktiva und Passiva, Gewinn- und Verlustrechnung);
- die Satzung oder Gründungsurkunde.

5.3 Einrichtungen bzw. Organisationen, die bereits Zuschüsse von der Europäischen Kommission erhalten haben, kommen nur für eine erneute Förderung in Betracht, wenn die korrekte Verwendung früherer Zuschüsse nachgewiesen worden ist.

5.4 Innerhalb von zwei Monaten nach dem unten angegebenen Termin werden Sie schriftlich über die Gewährung des Zuschusses benachrichtigt. Die Ablehnung eines Antrags wird begründet.

5.5 Das Antragsformular ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens **31. März 2000** (es gilt das Datum des Poststempels) an die oben genannte Adresse zu richten.
